

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 2. August 2020 11:25
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 9/2020: 8 neuere "Gebührenentscheidungen" online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 02.08.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende gebührenrechtliche Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

Eingestellt worden sind acht neuere RVG-Entscheidungen. Im Einzelnen:

§ 51
Revisionsverfahren, Bewilligungsvoraussetzungen, Antragsbegründung
BGH, Beschl. v. 14.07.2020 - 1 Str 277/17 (1 StR 596/18)

Zu den Voraussetzungen für die Bewilligung einer Pauschgebühr für den Verfahrensabschnitt der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2163.htm>

§ 51
Pauschgebühr, Unzumutbarkeit
OLG Schleswig, Beschl. v. 16.07.2020 - 1 AR 8/20

Bei der Bewilligung einer Pauschgebühr ist bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit zu berücksichtigen, ob der Pflichtverteidiger einen ihm ggf. gegen den ehemaligen Angeklagten zustehenden Anspruch nach § 52 RVG geltend gemacht hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2161.htm>

Vorbem. 4 Abs. 1 VV
Terminsvertreter, Pflichtverteidiger, Grundgebühr
LG Koblenz, Beschl. v. 06.07.2020 - 4 KLS 2050 Js 3517/17

Der nur für einen Hauptverhandlungstermin für den verhinderten Pflichtverteidiger beigeordnete Rechtsanwalt verdient nur die Terminsgebühr.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2160.htm>

Nr. 4101 VV
Grundgebühr, Haftzuschlag, Einarbeitung, Nichthaftzeit
AG Nürnberg, Beschl. v. 13.07.2020 - 403 Ds 604 Js 58985/15

Der Haftzuschlag für die Grundgebühr fällt auch dann an, wenn die Einarbeitung zu einem Zeitpunkt erfolgt, als sich der Beschuldigte noch nicht in Haft befand, sondern auf freiem Fuß war, wenn der Angeklagte sich zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens als zur Zeit der Einarbeitung des Verteidigers in Haft befand.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2159.htm>

Nr. 4141 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Mitteilung über Tod des Mandanten, Mitwirkungshandlung
LG Leipzig, Beschl. v. 19.06.2020 - 2 Qs 8/20 jug.**

Der Hinweis des Verteidigers auf den Tod seines Mandanten und das damit verbundenen Verfahrenshindernis ist eine geeignete Mitwirkungstätigkeit, um die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG zu verdienen

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2162.htm>

Nr. 4141 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Fortsetzungstermin, Berufungsrücknahme
LG Siegen, Beschl. v. 03.07.2020 - 10 Qs 61/20**

Die Gebühr Nr. 4141 VV RVG kann auch noch entstehen, wenn bereits eine Hauptverhandlung stattgefunden hat. Dies setzt aber voraus, dass ein vorheriger Hauptverhandlungstermin ausgesetzt wurde und der neue Hauptverhandlungstermin z.B. aufgrund Einstellung, Berufungsrücknahme entbehrlich wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2158.htm>

Nr. 4142 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einziehung, Schadensersatz, Rückgewinnung
AG Frankfurt am Main, Beschl. v. 29.06.2020 - 911 Ls - 5163 Js 232283/19**

Das am 01.07.2017 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, nach dem als Vermögensabschöpfungsmaßnahme nur noch die Einziehung vorgesehen ist, gebührenrechtlich zur Folge, dass die Verfahrensgebühr bei Einziehung und verwandten Maßnahmen gem. Nr. 4142 VV RVG für die Tätigkeiten des Verteidigers unabhängig davon entsteht, ob die Vermögensabschöpfung (auch) der Entschädigung von Tatverletzten dient, oder ob dies nicht der Fall ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2157.htm>

Nr. 5115 VV

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Rechtsbeschwerdeverfahren, Mitwirkung
LG Saarbrücken, Beschl. v. 29.6.2020 - 8 Qs 69/20**

1. Die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG fällt nur an, wenn zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Hauptverhandlung durchgeführt worden wäre. Das ist im Rechtsbeschwerdezulassungsverfahren fernliegend.
2. Die Zustimmung des Verteidigers zu einer von der Generalstaatsanwaltschaft im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgeschlagenen Verfahrenseinstellung nach § 47 Abs. 2 OWiG ist keine Mitwirkung i.S. der Nr. 5115 VV RVG.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2156.htm>

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise** auf:

An der Spitze zunächst noch einmal der Hinweis auf das **neue Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher** Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung, aber auch der **RVG-Kommentar**, beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder bemängelt worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das auf der online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Und dann noch folgende Hinweise:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG. Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Anfang Dezember 2019 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum **Bestellformular dann hier**.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finde.

In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich auch noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängel-exemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

**Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de